

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. September 2009

1521. Änderung der Besonderen Bauverordnung II (Inkraftsetzung)

Die Besondere Bauverordnung II (LS 700.22) regelt die Verschärfung und Milderung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen.

Am 25. Februar 2009 beschloss der Regierungsrat die Änderung der Verordnung mit einem neuen § 19 a und der geänderten Marginalie zu § 20. Danach sind für Liftanbauten, soweit sie der behindertengerechten Erschliessung des Gebäudes dienen, unter bestimmten Voraussetzungen die Bestimmungen über die Geschosszahl, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrösserungen zufolge Mehrhöhen nicht anwendbar.

Der Kantonsrat genehmigte die Änderung mit Beschluss vom 15. Juni 2009 (Vorlage 4587). Somit können der neue § 19 a und die geänderte Marginalie zu § 20 auf den 1. November 2009 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 25. Februar 2009 der Besonderen Bauverordnung II vom 26. August 1981 wird auf den 1. November 2009 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommissionen, die Gemeinden sowie die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi